



Die Beauftragte der Bundesregierung
für die Belange der Patientinnen und Patienten

RESPONSE

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten, 11055 Berlin

Herrn
Helmut Driesel
Markt 14
98701 Großbreitenbach



Hausanschrift

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

Postanschrift

11055 Berlin

Tel. +49 (0)30 18441-3424

Fax +49 (0)30 18441-4499

bearbeitet von:

Salha

www.patientenbeauftragte.de

AS P-96-Driesel/2020

Berlin, 22. Oktober 2020

Auskünfte an Versicherte

Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Driesel,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. a. Betreff. Ihr Auskunftsersuchen ist der Geschäftsstelle der Patientenbeauftragten der Bundesregierung, Frau Prof. Dr. Claudia Schmidtke MdB, zur Bearbeitung vorgelegt worden.

Ihnen geht es um Informationen zu den Auskunftsregelungen an gesetzlich Krankenversicherte. Diesbezüglich möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Mit der Einführung der Patientenquittung seit dem 1. Januar 2004 haben gesetzlich Versicherte zwei Möglichkeiten zur Einholung von Auskünften zur Auswahl:

Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Versicherten auf deren Antrag über die von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu unterrichten (§ 305 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch-SGB V). Danach können Versicherte auf Antrag von ihrer gesetzlichen Krankenkasse Informationen über die in einem Zeitraum von mindestens 18 Monaten vor Antragstellung in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten erhalten. Die Unterrichtung über die in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen erfolgt getrennt von der Unterrichtung über die ärztlich verordneten und veranlassten Leistungen. In diesem Zusammenhang sind die Krankenkassen auch befugt, auf Verlangen der Versicherten und mit deren Einwilligung die Daten der Versicherten Auskunft elektronisch an von den Versicherten benannte Dritte, wie zum Beispiel Anbieter von elektronischen Patientenakten, zu übermitteln. Für die Identifizierung der Versicherten sowie für die Übermittlung an den Dritten sind bestimmte Sicherheitsanforderungen vorzusehen.

Die Krankenkassen können in ihrer Satzung das Nähere über das Verfahren der Unterrichtung regeln. Hierzu gehört, dass auch eine internetbasierte elektronische Auskunft für Versicherte angeboten werden kann. Angesichts der besonderen Sensibilität der für die Auskunft verwendeten Sozialdaten sind dabei Sicherheitsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vorzusehen.

Darüber hinaus können sich interessierte Patientinnen und Patienten nach § 305 Abs. 2 SGB V von ihrem Arzt oder Zahnarzt eine Patientenquittung in verständlicher Form über die erbrachten Leistungen und deren Kosten ausstellen lassen. Für die quartalsweise schriftliche Unterrichtung wird eine Gebühr von einem Euro erhoben. Möchten Sie die Patientenquittung per Post zugeschickt bekommen, müssen sie zudem die Versandkosten übernehmen.

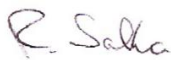
Auch die Krankenhäuser sind gemäß § 305 Abs. 2 SGB V verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung den Versicherten auf Verlangen schriftlich und in verständlicher Form über die während der Krankenhausbehandlung erbrachten und mit der Krankenkasse abgerechneten Leistungen zu informieren.

Darüberhinausgehende allgemeine Fragen können Sie im stationären Bereich an das patientenorientierte Beschwerdemanagement des jeweiligen Krankenhauses oder ggf. ehrenamtlich und unabhängig tätige Patientenförsprecher richten.

Ich hoffe, mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ramona Salha